

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 5. Juli 2005
  
2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neues Stadtquartier Moerser Straße West - Teilbereich Süd -
  
3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. STA 142 - Teilbereich Süd -
  
4. Information des Bürgerbüros über das Meldegesetz NRW
  
5. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
  
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
  
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Einladung  
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort  
am 5. Juli 2005 um 15:00 Uhr  
im Sitzungssaal 1 des Rathauses**

a) öffentliche Sitzung

1. Ehrung des Stadtverordneten Horst Ruhnau  
für 30-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt  
sowie des Stadtverordneten Eberhard Kleiner für 25-jährige Zugehörigkeit
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen  
gem. § 31 GO NW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des  
Rates der Stadt vom 26. April 2005
5. Ablauf der Wahlzeit des Beigeordneten Gerd Hübsch
6. Einrichtung von Ausbildungsplätzen in 2006
7. Änderung der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung  
der Stadtbücherei Kamp-Lintfort  
in Punkt 7: Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr
8. Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau  
der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)  
Inanspruchnahme der Übergangsregelung  
für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes  
an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren  
gem. § 24 a TAG
9. Stadtumbau West
  - a) Gestaltung Prinzenplatz
  - b) Fortschreibung Innenstadtentwicklungskonzept
  - c) Beschluss zur Festlegung der Stadtumbauegebiete "Innenstadt und Kulturpfad"
  - d) Stadtumbauprogramm 2004/2005 und 2006

10. Erfordernis der rechtmäßigen Herstellung  
als Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
für den Bau der Fasanenstraße
11. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
12. Neufassung der Beitragssätze zur Kanalanschlussbeitragssatzung
13. Widmung von Straßen  
hier: Rad- und Gehweg Goethestraße (vom Ausbauende bis zur Gestfeldstraße)
14. Jahresabschluss/Lagebericht 2004 des Bäderbetriebes "Spaßbad Pappelsee"
15. Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort  
"ASK Kamp-Lintfort - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal"
16. Erweiterung des Anschluss- und Benutzungszwanges  
an die öffentliche Abwasseranlage
- 17.1 Mitteilungen
- 17.2 Anträge
- 17.3 Beantwortung von früheren Anfragen
- 17.3 Anfragen
- 17.5 Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

18. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen  
gem. § 31 GO NRW
19. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung  
des Rates der Stadt vom 26. April 2005
20. Aktuelle Stadtentwicklungs- und Ansiedlungsfragen
21. Öffentlichrechtliche Vereinbarung "Grafshafter Gewerbepark Genend"  
hier: Finanzieller Ausgleich für Gewerbegebiete
22. Gelände der ehemaligen Geisbruchschule (Geisbruchstraße 19)
- 23.1 Mitteilungen
- 23.2 Anträge
- 23.3 Beantwortung von früheren Anfragen
- 23.4 Anfragen
- 23.5 Erklärungen

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der öffentlichen Auslegung  
der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Neues Stadtquartier Moerser Straße West - Teilbereich Süd -**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2005, den Entwurf 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - „Neues Stadtquartier Moerser Straße West – Teilbereich Süd“ - gebilligt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planes gefasst.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - „Neues Stadtquartier Moerser Straße West – Teilbereich Süd“ - liegt mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 1. Juli 2005 bis 5. August 2005**

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

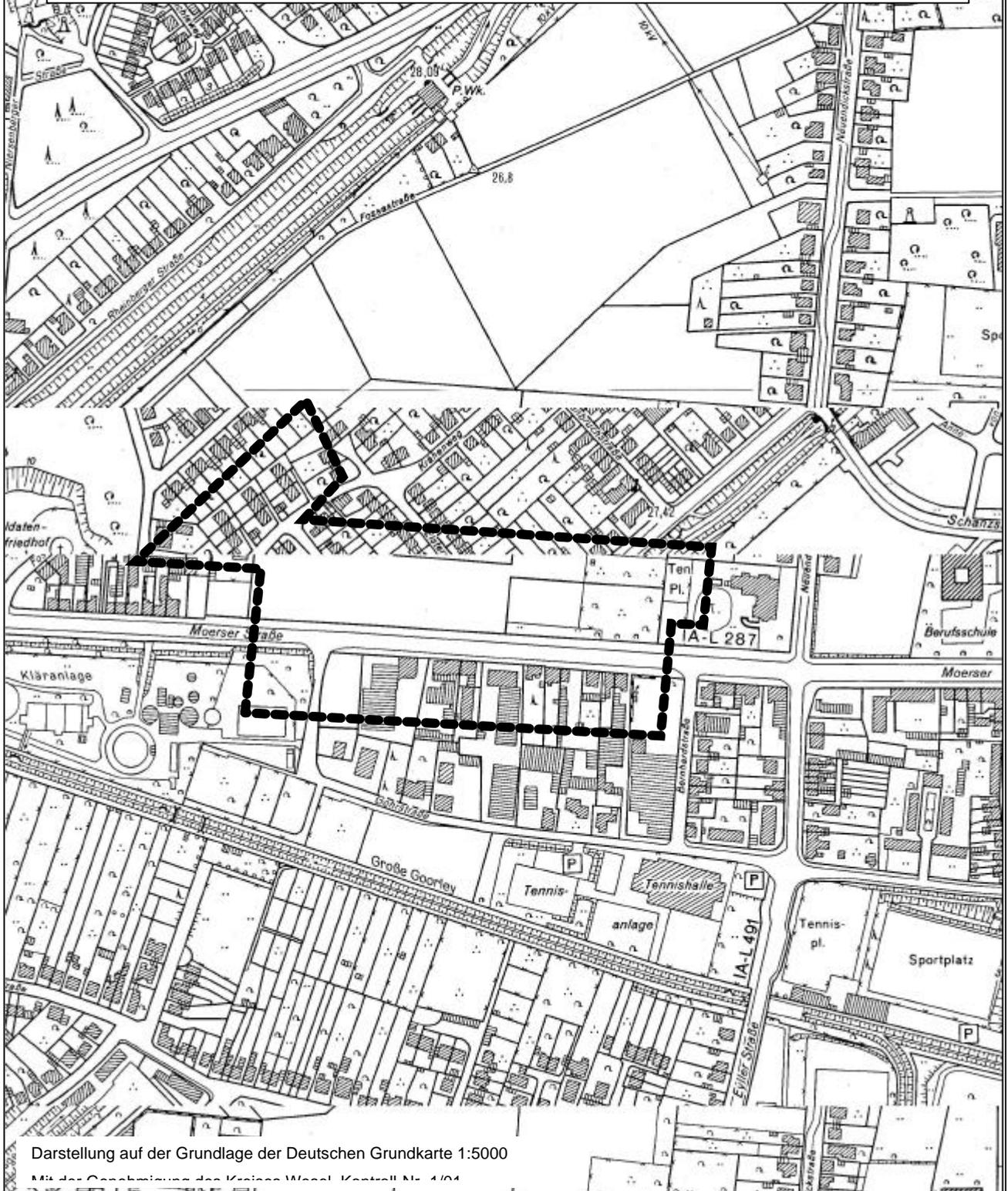
Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 20. Juni 2005

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Hübsch  
Technischer Beigeordneter

## 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neues Stadtquartier Moerser Straße West“



## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. STA 142 - Teilbereich Süd -**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2005 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. STA 142 - „Neues Stadtquartier Moerser Straße West - Teilbereich Süd“ - gebilligt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planes gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. STA 142 - „Neues Stadtquartier Moerser Straße West - Teilbereich Süd“ - liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 1. Juli 2005 bis 5. August 2005**

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach dem UVP-Gesetz ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

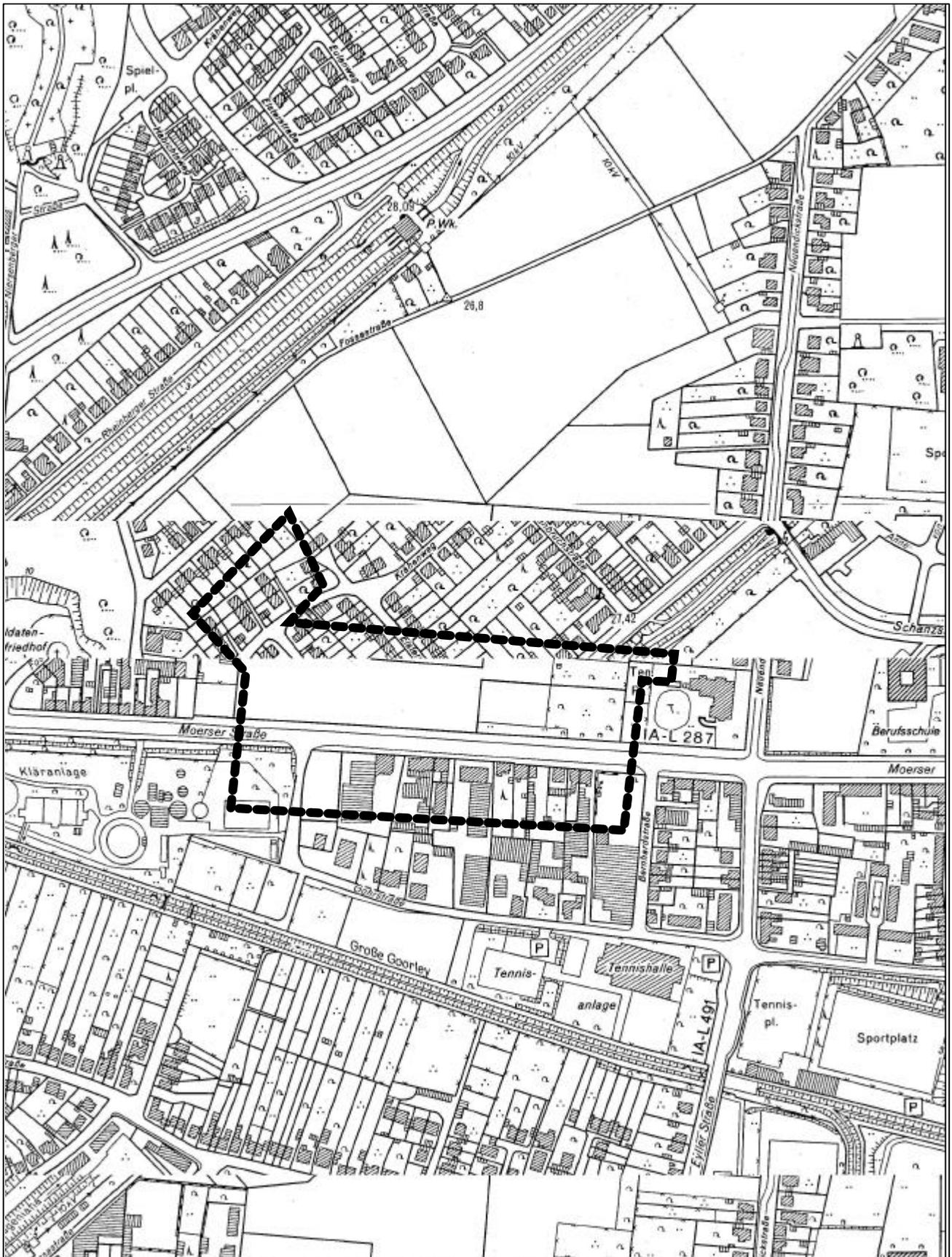
Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 20. Juni 2005

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Hübsch  
Technischer Beigeordneter

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs STA 142, M 1:5.000



# Information des Bürgerbüros zum Meldegesetz NRW

## hier: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1-4 des Meldegesetzes NRW) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister Kamp-Lintforts informiert das Bürgerbüro über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

### **A. Widerspruchsrecht**

Wenn die Einwohner Kamp-Lintforts nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des Meldegesetzes NRW in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.

### **- Besonderheit: Internetauskünfte**

Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Kamp-Lintfort können Auskünfte aus dem Melderegister auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden.

Dieser besonderen Form der Auskunftserteilung via Internet kann man widersprechen.

Von einem Widerspruch unberührt ist die schriftliche Auskunftserteilung für Anfragen, die auf elektronischem Wege gestellt werden.

## **B. Einwilligungserfordernis**

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerbüro nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.

Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

## **C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung**

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Kamp-Lintfort eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den o.g. Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch/die Einwilligung kann formlos beim Bürgerbüro der Stadt Kamp-Lintfort, Zimmer 11, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, erklärt werden.

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 061/04

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 18. August 2005, 8:30 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 0235 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Kamperbruch Flur 001 Flurstück 2714, Gebäude- und Freifläche, Möhlenkampstraße 19,  
groß: 1.288 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine 1 1/2-geschossige unterkellerte Doppelhaushälfte Baujahr 1930, die zum Teil renoviert wurde. Die Fenster wurden mit PVC-Rahmen und Isolierverglasung erneuert. Die Beheizung erfolgt über eine Zentralheizung mit Kokskessel und Warmwasserboiler. Die Geschosstreppe vom Erdgeschoss zum Dachgeschoss ist in der eingebauten Form nicht zulässig. Der Sachverständige hat einige Riss- und Fliesenschäden festgestellt.

Insgesamt macht das Objekt einen stark abgenutzten Eindruck und ist insgesamt renovierungsbedürftig.

Die Wohnfläche beträgt 81 m<sup>2</sup>.

Grundstücksgröße: 1.288 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26. Juli 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 185.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)  
Justizangestellte

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 003/05

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 18. August 2005, 11:30 Uhr,**  
**im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,**  
**Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Rossenray Blatt 0540 eingetragenen Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

37,2963/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rossenray, Flur 4 Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Lippestraße 1, 3, 5, 7,  
groß: 4.153 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Lippestraße 7 im 1. Obergeschoss rechts  
gelegenen Wohnung mit Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 26 be-  
zeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss rechts  
(Wohnung Nr. 26) in einem Gebäudekomplex bestehend aus vier gleichartigen Häusern mit je 8  
bzw. 6 Wohneinheiten. Die Gebäude sind 2 1/2 und 3 1/2-geschossig im Jahr 1958 erbaut worden.  
Die Fenster sind 1993 mit Kunststoffrahmen und Isolierverglasung erneuert worden. Die Außen-  
fassade ist 1989 wärme gedämmt. Die Ölzentralheizung ist 1993 ersetzt worden. Die Wohnung ist  
rund 74 m<sup>2</sup> groß und verfügt über drei Zimmer, Küche, Bad/WC, Diele, Flur und Balkon. Zu der  
Wohnung gehört ein Kellerraum. Die Wohnung stand zur Zeit der Besichtigung durch den Gut-  
achter leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26. Januar 2005 eingetragen wor-  
den.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 76.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)  
Justizangestellte

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 002/05

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 25. August 2005, 8:30 Uhr,**  
**im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,**  
**Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2922 eingetragenen Grundstücke

### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Lintfort Flur 9 Flurstück 1615, Gebäude- und Freifläche, Robert-Bosch-Straße 11, groß: 1.116 m<sup>2</sup>
- Lintfort Flur 9 Flurstück 1633, Gebäude- und Freifläche, Robert-Bosch-Straße, groß: 77 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück mit aufstehender Lkw-Wartungshalle in Skelettbauweise (Nutzfläche: 230,77 m<sup>2</sup>) und einem massiv erbauten Einfamilienwohnhaus in 1 1/2-geschossiger Bauweise (Wohnfläche: 154,60 m<sup>2</sup>), Baujahr 1987/1988 und einer Stahlbetonfertigarage Baujahr 2003 und einem Dieseltanklager.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18. Januar 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 405.375,00 € für das Flurstück 1615 und auf 4.625,00 € für das Flurstück 1633 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Priester)  
Justizangestellte

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 062/04

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2005, 8:00 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 2895 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

532,529/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 4, 6, 8,  
groß: 1.467 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, nebst einem Keller-  
raum, im Aufteilungsplan mit Nummer 11 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Dreispännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 59 m<sup>2</sup> und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia. Das modernisierte Bad verfügt über Badewanne, Handwaschbecken, Hänge-WC und Standardsanitärgegenstände.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29. Juli 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 51.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)  
Justizangestellte

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 067/04

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2005, 8:15 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 2888 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

369,884/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 4, 6, 8,  
groß: 1.467 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss, nebst einem Keller-  
raum, im Aufteilungsplan mit Nummer 4 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Dreispännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 41 m<sup>2</sup> und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 32.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 064/04

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2005, 8:45 Uhr,**  
**im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,**  
**Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2885 eingetragenen Wohnungseigentum

### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

369,884/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 4, 6, 8, groß:  
1.467 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, nebst einem Kellerraum,  
im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Dreispännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 41 m<sup>2</sup> und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia. Das modernisierte Bad verfügt über Badewanne, Handwaschbecken, Hänge-WC und Standardsanitärgegenstände.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 35.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Ge-

bots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)  
Justizangestellte

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 068/04

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2005, 9:00 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2893 eingetragenen Wohnungseigentum

### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

532,529/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 4, 6, 8, groß:  
1.467 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, nebst einem Keller-  
raum, im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Dreispännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 59 m<sup>2</sup> und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia. Das modernisierte Bad verfügt über Badewanne, Handwaschbecken, Hänge-WC und Standardsanitärgegenstände.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 35.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Ge-

bots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 065/04

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2005, 9:30 Uhr,**  
**im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,**  
**Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 2886 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

369,884/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 4, 6, 8, groß:  
1.467 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, nebst einem Keller-  
raum, im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Dreispännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 41 m<sup>2</sup> und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia. Das modernisierte Bad verfügt über Badewanne, Handwaschbecken, Hänge-WC und Standardsanitärgegenstände.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 35.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Ge-

bots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)  
Justizangestellte

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 069/04

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2005, 9:45 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 2894 eingetragenen Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

532,529/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 4, 6, 8, groß:  
1.467 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, nebst einem Keller-  
raum, im Aufteilungsplan mit Nummer 10 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Drei-  
spännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 59 m<sup>2</sup>  
und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen wor-  
den.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 44.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin  
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen,  
wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Ge-  
bots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 066/04

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2005, 10:15 Uhr,**  
**im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,**  
**Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 2887 eingetragenen Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

369,884/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 4, 6, 8, groß:  
1.467 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, nebst einem Keller-  
raum, im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Dreispännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 41 m<sup>2</sup> und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia. Das modernisierte Bad verfügt über Badewanne, Handwaschbecken, Hänge-WC und Standardsanitärgegenstände.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 32.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Ge-

bots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Westphal)  
Justizangestellte

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 070/04

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 27. Oktober 2005, 10:30 Uhr,  
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,  
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 2902 eingetragenen Wohnungseigentum

### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

532,529/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kamperbruch Flur 2 Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 4, 6, 8,  
groß: 1.467 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, nebst einem Keller-  
raum, im Aufteilungsplan mit Nummer 18 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem viergeschossigen Dreispännerhaus mit 20 Wohneinheiten, Baujahr 1960. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 59 m<sup>2</sup> und besteht aus 3 Zimmern, Diele, Bad, Küche und Loggia. Das modernisierte Bad verfügt über Badewanne, Handwaschbecken, Hänge-WC und Standardsanitärgegenstände.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. August 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 49.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Ge-

bots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)  
Justizaamtsinspektorin

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 073/04

## **Zwangsversteigerung**

**Im Wege der Zwangsvollstreckung** soll am

**Donnerstag, 8. September 2005, 11:30 Uhr,**  
**im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,**  
**Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch Blatt 3851 eingetragene Grundstück

### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

Lintfort Flur 7 Flurstück 586, Gebäude- und Freifläche, Antonstraße 22, groß: 328 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit rückwärtigem Anbau.

### Bauweise Einfamilienwohnhaus:

Massive Bauweise , 1 1/2-geschossig, teilweise unterkellert, insgesamt Satteldachkonstruktion (einschließlich benachbarter Haushälfte).

Baujahr: ca. 1930

### Bauweise Anbau:

Massive Bauweise, eingeschossig, Flachdachkonstruktion, nicht unterkellert, Baujahr 2002.

### Wohnflächen:

Erdgeschoss: 78,50 m<sup>2</sup>,

Dachgeschoss: 27,66 m<sup>2</sup>,

Spitzboden: 13,05 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18. August 2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 147.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift in der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin

# **Sparkasse Duisburg**

## **Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

### **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3209088644 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 12. Mai 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3253000453 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. Mai 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

♦ Nr. 3208038178, ♦ Nr. 3208060503, ♦ Nr. 3208135347, ♦ Nr. 3208147045 und ♦Nr. 08108517

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 18. Mai 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3211002658 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Mai 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

♦ Nr. 3200250862, ♦Nr. 3203039841, ♦ Nr. 3758357168

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 20. Mai 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3266080039 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. Mai 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3260136258 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24. Mai 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4215126998 und Nr. 4215127731 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 27. Mai 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

♦ Nr. 3231056296, ♦ Nr. 3758289502 und ♦Nr. 3758638260

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 1. Juni 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758312155 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 2. Juni 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208065494 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 8. Juni 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3274039415 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. Juni 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204113629 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter

Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. Juni 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3236005017 und Nr. 3261077501 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 14. Juni 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

♦ Nr. 3200116782, ♦ Nr. 3255079737, ♦ Nr. 4255048896, ♦ Nr. 3218005464,  
♦ Nr. 3218066789 und ♦Nr. 3218089195

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 15. Juni 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200046666 und Nr. 3237019397 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 17. Juni 2005

## **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr. 3203152784 (alt 103152781) und Nr. 3203158849 (alt 103158846) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11. Mai 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3272047295 (alt 172047292) und Nr. 3272047972 (alt 172047979), der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18. Mai 2005

Die Sparkassenbücher ♦ Nr. 3202006395 (alt 102006392), ♦ Nr. 3202193474 (alt 102193471) und ♦ Nr. 4202309797 (alt 102309796)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25. Mai 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 4370177554 (alt 870177557) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 1. Juni 2005

Die Sparkassenbücher Nr. 3256043401 (alt 156043408) und Nr. 3759187119 (alt 29187119) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 8. Juni 2005

Die Sparkassenbücher

♦ Nr. 3252006162 (alt 152006169), ♦ Nr. 3252042472 (alt 152042479) und ♦ Nr. 3252073766 (alt 152073763) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10. Juni 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3260150333 (alt 160150330) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. Juni 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3208081145 (alt 108081142) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. Juni 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3260035393 (alt 160035390) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. Juni 2005

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)